



# Satzung

## Friedhofssatzung

Stand: 27.03.2014

### Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Friedhofszweck	2
§	3	Bestattungsbezirke	2
§	4	Schließung und Entwidmung	2
§	5	Öffnungszeiten	3
§	6	Verhalten auf dem Friedhof	3
§	7	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	3
§	8	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	4
§	9	Särge	4
§	10	Ausheben der Gräber	4
§	11	Ruhezeit	5
§	12	Umbettungen	5
§	13	Art der Grabstätten	5
§	14	Reihengrabstätten	6
§	15	Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)	6
§	16	Urnengrabstätten	7
§	17	Ehrengabstätten	7
§	18	Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	7
§	19	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	7
§	20	Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	7
§	21	Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	8
§	22	Zustimmungserfordernis	8
§	23	Anlieferung	8
§	24	Fundamentierung und Befestigung	8
§	25	Unterhaltung	9
§	26	Entfernung	9
§	27	Herrichtung und Unterhaltung	9
§	28	Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	10
§	29	Vernachlässigung der Grabpflege	10
§	30	Benutzung der Leichenhallen	10
§	31	Trauerfeier	10
§	32	Alte Rechte	11
§	33	Haftung	11
§	34	Gebühren	11
§	35	Inkrafttreten	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städt. Friedhöfe Groß Fullen und Rühle. Sie werden als eine öffentliche Einrichtung geführt. Die Stadt Meppen verwaltet diese Friedhöfe. Andere Friedhöfe im Gebiet der Stadt Meppen, die in Trägerschaft eines Dritten stehen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Meppen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Meppen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meppen. Ergänzend hierzu gilt § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen

### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Für die Friedhöfe Groß Fullen und Rühle werden folgende Bestattungsbezirke gebildet:
  - a) Friedhof Groß Fullen: Stadtteile Groß Fullen, Klein Fullen und Versen,
  - b) Friedhof Rühle: Stadtteil Rühle.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beigesetzt, indem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind und
  - c) auf einem der beiden Friedhöfe keine verfügbaren Grabstätten mehr vorhanden sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Nutzungsrechte an Teilen von Wahlgrabstätten noch nicht ausgenutzt sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden) zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind),
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, das Betreten des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnen /Reihengrabstätte bestattet.

#### § 9

##### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ggfls. den Grabstein und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Im Falle der Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung einen Unternehmer auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit der Entfernung beauftragen.

#### § 11

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

- a) Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre (Verlängerung um 10 Jahre in Verbindung mit § 14 Abs. 1 u. 2 a der Satzung gebührenpflichtig möglich),
- b) bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 20 Jahre,

#### § 12

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Zuweisungsbescheid nach den §§ 14, 15 oder 16. vorzulegen.
- (5) Die Umbettungen werden gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsinstitut und der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Erdaushub bis ca. auf Sarghöhe ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Die Bergung des Sarges und der Leiche bzw. der Sargreste und der Gebeinereste ist durch ein fachkundiges Bestattungsinstitut vorzunehmen. Die Verfüllung des Grabes ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
  - b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen),
  - c) Grabstätten für Sargbestattungen als Rasengräber (Ruhezeit: 20 Jahre)
  - d) Urnenreihengrabstätten,
  - e) Urnengrabstätten als Rasengräber
  - f) Ehrengabstätten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Vergabe wird ein Zuweisungsbescheid erteilt. Die Verleihung des Nutzungsrechts mit den damit verbundenen Pflichten erfolgt an denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Totenfürsorge übernommen hat. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Es können eingerichtet werden:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Wiedererwerb gem. § 11 Abs. a der Satzung möglich),
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## § 15

### Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über die Vergabe wird ein Zuweisungsbescheid erteilt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden grundsätzlich als zwei- bis vierstellige Grabstätten vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung sowie der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

## § 16

### Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten und Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Vergabe wird ein Zuweisungsbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

### **§ 16a**

#### **Grabstätten für Sargbestattungen und Urnengrabstätten als Rasengräber**

- (1) Für Urnengrabstätten als Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen.
- (2) Rasengräber sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Über die Vergabe wird ein Zuweisungsbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte oder das Niederlegen von Blumenschmuck oder anderem Grabschmuck wie Kerzen o.ä. ist nicht zulässig.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen liegende Grabmale von 0,35 m x 0,60 m x 0,15 m aus Naturstein bündig in den Boden eingelassen werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten als Rasengräber.

### **§ 17**

#### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Meppen; sie kann besondere Vereinbarungen treffen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für einzelne Abteilungen können Belegungspläne aufgestellt werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Friedhöfe Rühle und Groß Fullen sind Anlagen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m. Die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 1,70 m nicht übersteigen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten dürfen nicht überwiegend mit Platten abgedeckt sein.

## **§ 21**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind derzeit nicht eingerichtet.

## **§ 22**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten den Zuweisungsbescheid vorzulegen bzw. anzugeben.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 23**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Meppen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige letzte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab-schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **§ 28**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind derzeit nicht eingerichtet. Bei der Einrichtung können zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

## **§ 30**

### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **§ 31**

### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 32

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedhofssatzung der Stadt Meppen vom 06.11.1975 erworben wurden (ab 01.01.1976) richten sich die Nutzungszeit, die Ruhefristen und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vordem 01.01.1976 entstandenen Nutzungsrechte werden wie folgt begrenzt:
  - a) Bei Wahlgrabstätten (Familiengräbern) beträgt die Nutzungszeit 40 Jahre ab Letzterwerb vor dem 01.01.1976,
  - b) bei Reihengrabstätten 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre ab Letzterwerb vor dem 01.01.1976. Die vor dem 01.01.1976 entstandenen Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Ruhezeiten für Personen, die vor dem 01.01.1976 beigesetzt worden sind, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Für Verstorbene, die in Wahlgrabstätten (Familiengräbern) beigesetzt worden sind, beträgt die Ruhefrist 30 Jahre,
  - b) für Verstorbene, die in Reihengräbern (Einzelgräbern) beigesetzt sind, beträgt die Ruhefrist 25 Jahre,
  - c) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

### § 33

#### Haftung

Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 34

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Meppen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 35

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 27.03.2014

Stadt Meppen

(Bohling)  
Bürgermeister